

Gemeinde Altenhagen

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 31/BV/117/2015 Datum: 18.11.2015 Verfasser: Furth, Birgit Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
Hebesatzsatzung der Gemeinde Altenhagen		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	07.12.2015	31 Gemeindevertretung Altenhagen

1. Sach- und Rechtslage:

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011 ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungsbereich geregelt.

Gemäß Schreiben der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushalt 2015 wird angemerkt, dass die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer unterhalb der ausgewiesenen durchschnittlichen Hebesätzen des Landes liegen. Das heißt unter anderem, dass die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage mit den fiktiven Hebesätzen des Landes berechnet wird und die Gemeinde für nicht erzielten Steuereinnahmen aber Kreis- und Amtsumlage zahlen muss. Liegen die Hebesätze über dem Landesdurchschnitt, werden diese Einnahmen (Differenz zum Landesdurchschnitt) zur Berechnung der Umlagegrundlage nicht berücksichtigt.

Gemäß Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2016 liegt der Landesdurchschnitt für die Grundsteuer B bei 354 v.H. und bei der Gewerbesteuer bei 322 v.H.

Im Schreiben des Landkreises heißt es weiter: „Die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze muss sich an den Erfordernissen einer dauerhaft leistungsfähigen Kommune orientieren. Die Gemeinde hat keinen Ermessensspielraum mehr. Die Festsetzung bemisst sich am Defizit des Haushaltes, sofern keine anderen Möglichkeiten im Haushalt gegeben sind, die das aufgelaufene und weiter geplante Defizit decken“.

Eine Steuererhöhung bei der Grundsteuer B von 347 v.H. auf 355 v.H. würde 400 € mehr Grundsteuererträge/-einzahlungen nach sich ziehen. Im Haushaltsjahr 2015 wurden 8.900 € Gewerbesteuererträge angeordnet, erhöht man den Hebesatz auf 325 v.H., würden 500 € höhere Gewerbesteuererträge/-einzahlungen erzielt werden können. Die Erhöhung der Grundsteuer A von derzeit 300 v.H. auf 320 v.H. erhöht die Steuererträge/-einzahlungen um ca. 800 €.

2. Beschlussvorschlag:

Mit der Hebesatzsatzung werden ab 2016
die Grundsteuer A auf 320 v.H.
die Grundsteuer B auf 355 v.H.
die Gewerbesteuer auf 325 v.H.
festgesetzt.

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage/n:

Hebesatzsatzung der Gemeinde Altenhagen

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Altenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2015 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Altenhagen erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 355 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Altenhagen, den 07.12.2015

-Siegel -

Bürgermeister